



Satzung

FV 1920 Bracht e.V.
Amtsgericht Marburg (Hessen) VR3075
35282 Rauschenberg-Bracht
Steuer-Nummer 3125050445 Finanzamt Marburg

Stand 09.01.2016

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	3
§2	Zweck und Aufgaben	3
§3	Geschäftsjahr	3
§4	Mitgliedschaft.....	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7	Mitgliedschaftsrechte	5
§8	Pflichten der Mitglieder	5
§9	Mitgliedsbeiträge.....	6
§10	Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Ausschlussverfahren	6
§11	Organe des Vereins.....	6
§12	Vorstand	7
§13	Ältestenrat	9
§14	Mitgliederversammlung.....	10
§15	Kassenprüfer	11
§16	Ausschüsse	11
§17	Sportabteilungen.....	11
§18	Jugendabteilung	12
§19	Ehrungen.....	12
§20	Haftung des Vorstands	12
§21	Auflösung.....	12
§22	Datenschutzklausel.....	13
§23	Schlussbestimmungen.....	13

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen

„Fußballverein (FV) 1920 Bracht e.V.“

und hat seinen Sitz in Rauschenberg, Stadtteil Bracht. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es Sport, Spiel und Kultur zu pflegen, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie im Rahmen der Durchführung sportübergreifender kultureller Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder seiner satzungsgemäß bestellten Organe sowie sonstige besondere Vertreter des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder des erweiterten Vorstands, können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung des geschäftsführenden Vorstands richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Über die Vergütung der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands einschließlich besonderer Vertreter kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden.
8. Der Verein ist Mitglied des:
 - a. Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. des zuständigen Landesfachverbands

Er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbunds und Satzung seiner zuständigen Landesfachverbände an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a. Erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b. Ehrenmitglieder
- c. Jugendliche Mitglieder (von 14 bis 17 Jahre)
- d. Mitglieder als Kinder (unter 14 Jahre)

2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um einen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Betrag.
3. Soweit der Antragsteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt. Dieser muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - ca. 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - cb. sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse nicht erfüllt hat
- d. durch Ausschlussverfahren (gemäß [§10](#))

§7 Mitgliedschaftsrechte

1. Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt im Vorfeld einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen nicht aberkannt sein.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands, eines bestellten Organs, Vertreters, Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf ein Exemplar der Satzung. Die Aushändigung erfolgt auf Wunsch des Mitglieds.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen
 - b. in allen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des erweiterten Vorstands, eines bestellten Organs, Vertreters, Abteilungsleiters oder Spielführers unbedingt Folge zu leisten
 - c. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln
2. Die Mitglieder zahlen pünktlich Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
3. Die Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand von Konto- und Adressänderungen (inkl. E-Mail-Adressen, Telefon-Nummern) sind Bringschuld des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an Sport-, Spiel- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen angehalten.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über den Fälligkeitstermin entscheidet der geschäftsführende Vorstand ebenso wie über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Umlagen und sonstigen Mitteln.

§10 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Ausschlussverfahren

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen (Ordnungswidrigkeiten), vor allem im sportlichen Bereich, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Warnung
 - b. Verweis
 - c. Spielsperre
2. Durch den geschäftsführenden Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrats Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
3. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nachdem sowohl das betroffene Mitglied als auch der Ältestenrat angehört wurden. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand ([§12](#))
- b. Ältestenrat ([§13](#))
- c. Mitgliederversammlung ([§14](#))

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassierer
- d. Schriftführer

- e. Abteilungsleiter Jugendsport (Jugendwart)
- f. Abteilungsleiter Seniorenfußball (Spelausschussvorsitzende)
- g. Abteilungsleiter Alt-Herren-Fußball
- h. Abteilungsleiter Gymnastik
- i. Abteilungsleiter Volleyball
- j. Abteilungsleiter Wandern
- k. Stellvertretenden Kassierer
- l. Stellvertretenden Spelausschussmitgliedern
- m. 3. Vorsitzenden

2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne des [§26 BGB](#)¹ sind die unter [§12 Abs. 1 a. bis d.](#) genannten. Alle anderen in [§12 Abs. 1. e. bis m.](#) genannten übrigen Vorstandspositionen gehören zusammen mit den unter [§12 Abs. 1 a. bis d.](#) genannten Positionen dem erweiterten Vorstand an.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Auch die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen bei Bedarf von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung sowie die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zur Aufgabe.

5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports sowie der Pflege der Kultur zu erfolgen. Alle wesentlichen Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

6. Der geschäftsführende Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen.

¹ §26 Vorstand und Vertretung: 1. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. 2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

7. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, nach Bedarf auch übrige Mitglieder des erweiterten Vorstands einlädt. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Übrige Mitglieder des erweiterten Vorstands haben nur Mitbestimmungsrechte in Angelegenheiten ihrer Abteilungen bzw. ihres Ressorts. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind vertraulich; Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
9. Bleibt ein Mitglied des erweiterten Vorstands drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen trotz Einladung ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten.
10. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder den erweiterten Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder gemäß [§12](#) dieser Satzung.
11. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die übrigen Positionen des erweiterten Vorstands fallen auf den geschäftsführenden Vorstand sofern eine Position des erweiterten Vorstands nicht besetzt ist.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ([§2](#)) ändern. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß [§30](#) BGB² bestellen, abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
14. Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit 3/4 Mehrheit der Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich nach dieser Satzung für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

² *§30 Besondere Vertreter: Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.*

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
 - a. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b. Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen; Beschlüsse sind zu dokumentieren.
4. Dem Ältestenrat obliegt:
 - a. die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum erweiterten Vorstand, zu den Abteilungen und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen alle persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden
 - b. die Beratung des geschäftsführenden Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - ba. Änderung des Vereinszwecks ([§2 Abs. 2](#))
 - bb. Aberkennung von Ehrungen ([§19 Abs. 3](#))
 - bc. Ausschlussverfahren gegen Mitglieder ([§10 Abs. 2](#))
 - bd. Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
5. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Ehrenmitglieder, erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll zu Beginn des Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, ggfs. auf elektronischem Wege, mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstands
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Neuwahlen (geschäftsführende und übrige Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ältestenrats, Kassenprüfer)
 - e. Änderung der Mitgliedsbeiträge, Vergütung geschäftsführender Vorstand
 - f. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
 - h. Auflösung des Vereins
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied, geleitet.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Leitung der Wahlen ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. Der Versammlungsleiter kann die Wahlleitung an eine oder mehrere andere Personen abgeben. Das soll vor allem dann geboten sein, wenn der Versammlungsleiter selbst kandidiert. Wahlen werden offen durchgeführt. Steht jedoch für ein Amt mehr als eine Person zur Wahl, so muss geheim gewählt werden wenn ein Mitglied dies beantragt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlleiter ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 2/5 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.

9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß [§10 Abs. 4](#) (Ausschluss) bedarf nicht des begründeten Antrags von 2/5 der Mitglieder, sondern kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der *Ja*-Stimmen, Zahl der *Nein*-Stimmen, Zahl der *Enthaltungen*, Zahl der *ungültigen* Stimmen)
 - g. die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge im Wortlaut
 - i. sonstige Beschlüsse

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und sollen nicht übrige Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§16 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands übertragen kann.

§17 Sportabteilungen

1. Die Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Die Wahl der Abteilungsleiter soll alle 2 Jahre, gleichzeitig mit der Vorstandswahl, erfolgen. Sie können andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Die Sportabteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§18 Jugendabteilung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die von dem Abteilungsleiter Jugendsport (Jugendwart) geleitet wird. Die Wahl des Abteilungsleiters Jugendsport soll alle 2 Jahre, gleichzeitig mit der Vorstandswahl erfolgen. Der Jugendwart kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten benannt wird und der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf, geleitet werden.
2. Die Jugendabteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

§19 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben oder Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch beitragsfrei zu stellen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss und nach Anhörung des Ältestenrats Ehrenmitgliedschaften wieder aberkennen.

§20 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rauschenberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig im Ortsteil Bracht zu verwenden hat.

§22 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung bzw. Löschung seiner Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- sowie elektronischen Medien zu.

§23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 beschlossen. Anstelle der alten Satzung aus dem Jahr 05.01.1985 tritt diese neue Satzung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bracht, 09.01.2016

(1. Vorsitzender Jürgen Naumann)

(2. Vorsitzender Peter Bauerbach)

(Kassierer Wolfgang Schleich)

(Schriftführer Horst Naumann)